

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Moneyfix<sup>®</sup> Mietkaution.

### Inhaltsverzeichnis

1. Versicherer und Ansprechpartner.
2. Voraussetzungen und Umfang unserer Leistung.
3. Ihre Pflichten im Falle unserer Inanspruchnahme durch Ihren Vermieter.
4. Ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.
5. Ihre Obliegenheiten.
6. Beginn des Versicherungsschutzes. Laufzeit des Versicherungsvertrags.
7. Kündigung Ihres Versicherungsvertrags.
8. Rechte und Pflichten nach Beendigung des Versicherungsvertrags.
9. Herausgabepflichten nach Widerruf des Vertrags.
10. Abtretung.
11. Textform.
12. Zustandekommen des Vertrags. Deutsches Recht.
13. Zuständiges Gericht.
14. Leistungsausschluss.
15. Beschwerden.
16. Widerrufsrecht.

### 1. Versicherer und Ansprechpartner.

#### 1.1 Wer ist Ihr Versicherer?

Versicherer und Bürgschaftsgeber für Ihre Moneyfix<sup>®</sup> Mietkaution ist die Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstraße 28, 80802 München. Sitz unserer Gesellschaft ist München. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister München unter der Nummer HRB 75727. Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder entnehmen Sie bitte dem Antragsformular sowie dem Versicherungsschein. Wir sind ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.

#### 1.2 Wer verwaltet Ihren Vertrag und ist Ihr Ansprechpartner?

Mit der Verwaltung Ihres Vertrags haben wir die Deutsche Kautionskasse AG beauftragt. Diese erreichen Sie wie folgt

#### Deutsche Kautionskasse AG

Gautinger Straße 10

82319 Starnberg

Tel.: 0800-900 400 7 (kostenlos aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz / Mo. - Fr. von 8 - 20 Uhr)

E-Mail: service@kautionskasse.de

www.kautionskasse.de

Die Deutsche Kautionskasse AG ist insbesondere berechtigt, in unserem Namen Ihren Versicherungsschein sowie die Bürgschaftsurkunde zu erstellen, die Versicherungsbeiträge einzuziehen, sämtlichen Schriftwechsel zu Ihrem Vertrag zu führen, Ihren Versicherungsvertrag zu kündigen, sowie Schäden zu regulieren.

### 2. Voraussetzungen und Umfang unserer Leistung.

#### 2.1 Was ist versichert und bis zu welcher Höhe?

Versichert ist das Risiko Ihres Vermieters, dass Sie Ihre künftigen Zahlungsverpflichtungen aus dem im Versicherungsschein bezeichneten Mietverhältnis nicht ordnungsgemäß erfüllen und Ihr Vermieter aufgrund dessen gesetzlich berechtigt ist, auf die Mietkaution zuzugreifen. Dies umfasst insbesondere Ansprüche wegen fälliger Mieten und Betriebskosten sowie Schäden am Mietobjekt.

Voraussetzung ist ein nach deutschem Recht geschlossenes Mietverhältnis über privat genutzten, in Deutschland gelegenen Wohnraum.

Das Risiko ist versichert bis zur Höhe der im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungssumme, maximal jedoch bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze für die Mietsicherheit gem. § 551 BGB.

#### 2.2 Welche Leistungen erbringen wir Ihnen gegenüber?

Mit Abschluss und auf Grundlage dieses Versicherungsvertrags verpflichten wir uns, in Ihrem Auftrag gegenüber Ihrem Vermieter im Wege eines Bürgschaftsversprechens **auf erstes Anfordern**, für die Erfüllung Ihrer in Ziff. 2.1 bezeichneten Verbindlichkeiten im Sinne einer Mietsicherheit einzustehen. **Wir verzichten insofern gegenüber Ihrem Vermieter insbesondere auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechnung und Vorklage gem. §§ 770, 771 BGB.**

Unser Bürgschaftsversprechen auf erstes Anfordern erteilen wir durch Ausstellung einer entsprechenden Bürgschaftsurkunde auf Ihren im Versicherungsschein benannten Vermieter als Bürgschaftsgläubiger. Diese senden wir - soweit nicht anders vereinbart - Ihnen zur Weiterleitung an Ihren Vermieter zu. Wir behalten uns im Einzelfall vor, die Bürgschaftsurkunde erst nach Erhalt der Zahlung des ersten Beitrags auszuhändigen.

Die Bürgschaftsurkunde tritt somit gegenüber Ihrem Vermieter an die Stelle Ihrer Mietkautionszahlung, sodass Sie den bei Abschluss des Mietvertrags als Mietkaution vereinbarten Geldbetrag bis auf Weiteres nicht zahlen müssen.

#### 2.3 Auszahlung der Bürgschaftssumme im Versicherungsfall.

Verlangt Ihr Vermieter berechtigt eine Leistung aus unserem Bürgschaftsversprechen (Versicherungsfall), zahlen wir an ihn gegen Vorlage der Bürgschaftsurkunde in Höhe seines Anspruchs, maximal jedoch bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Wir sind dabei nicht verpflichtet zu prüfen, ob der seitens des Vermieters gegen Sie geltend gemachte Anspruch in Grund und Höhe tatsächlich besteht.

Wir sind nur dann berechtigt, die Zahlung an Ihren Vermieter zu verweigern, wenn unsere Inanspruchnahme offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist oder uns hinreichend liquide Beweismittel (rechtskräftige Urteile, sonstige Titel, Gutachten gerichtlich bestellter Sachverständiger und andere Urkunden) vorliegen, aus denen sich ohne weitere Nachforschungen zweifelsfrei die Unrechtmäßigkeit seines Anspruchs ergibt.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang Ihre Anzeigenpflichten und Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gem. Ziff. 5.2. Unser Einredeverzicht gegenüber Ihrem Vermieter aus dem Bürgschaftsversprechen gem. Ziff. 2.2 bleibt hiervon unberührt.

Wir informieren Sie über unsere Inanspruchnahme unverzüglich in Textform. Darüber hinaus sind wir Ihnen gegenüber im Versicherungsfall zu keiner Leistung verpflichtet. Vielmehr müssen Sie uns die aufgrund unserer Inanspruchnahme durch uns an Ihren Vermieter geleisteten Zahlungen erstatten.

### 3. Ihre Pflichten im Falle unserer Inanspruchnahme durch Ihren Vermieter

#### 3.1 Ihre Freistellungs- und Erstattungspflicht.

Auf Verlangen haben Sie uns die von Ihrem Vermieter aus der Bürgschaft beanspruchten Beträge bereits vor Auszahlung zur Verfügung zu stellen oder die von uns an Ihren Vermieter gezahlten Beträge an uns zurückzuerstatten.

#### 3.2 Zinsen.

Der an Ihren Vermieter ausgezahlte Betrag ist ab dem Zeitpunkt unserer Zahlung bis zu Ihrer Erstattung an uns mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

#### 3.3 Aufwendungsersatz.

Wir können zudem von Ihnen Ersatz unserer Aufwendungen verlangen, welche uns durch die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft entstehen und wir den Umständen nach für erforderlich halten durften. Dies sind insbesondere auch

- (1) Kosten zur Feststellung unserer Zahlungspflicht,
- (2) an den Vermieter gezahlte Zinsen, soweit diese von Ihnen verursacht worden sind.

#### 3.4 Ihr Einrede- und Einwendungsverzicht.

Gegen unsere Erstattungs- und sonstigen Ansprüche können Sie nur solche Einreden und Einwendungen hinsichtlich Grund, Höhe oder Bestand geltend machen, welche uns zum Zeitpunkt der Auszahlung an Ihren Vermieter bereits bekannt waren und uns zur Verweigerung der Auszahlung gemäß Ziff. 2.3 Abs. 2 berechtigt hätten. Ihr gesetzlicher Rückforderungsanspruch gegenüber Ihrem Vermieter bleibt hiervon unberührt.

### 4. Ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.

#### 4.1 Welche Pflichten haben Sie im Zusammenhang mit der Beitragszahlung?

##### 4.1.1 Beitragszahlung und Beitragshöhe.

Sie sind verpflichtet, den im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeitrag zu zahlen.

##### 4.1.2 Fälligkeit der Versicherungsbeiträge.

Der erste Beitrag wird fällig, sobald Sie den Versicherungsschein erhalten haben.

Die Folgebeiträge sind zum jeweiligen Stichtag fällig, der im Versicherungsschein bestimmt ist.

##### 4.1.3 Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren.

Wir ziehen die Versicherungsbeiträge im SEPA-Lastschriftverfahren von Ihrem Konto ein. Hierzu sind Sie verpflichtet, uns ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens erfolgen.

##### 4.1.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung.

Sie sind verpflichtet Ihre Versicherungsbeiträge rechtzeitig zu zahlen und dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum vereinbarten Fälligkeitstag eingezogen werden kann.

Die Beitragszahlung im SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt rechtzeitig, wenn wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.



Eine Beitragszahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn der fällige Beitrag nicht rechtzeitig bei uns eingeht und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

## 4.2 Was gilt, wenn Sie Ihren Erstbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

### 4.2.1 Gefährdung des Versicherungsschutzes.

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des ersten Beitrags abhängig. Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziff. 4.1.4 zahlen, behalten wir uns im Einzelfall vor, die Bürgschaftsurkunde erst nach Zahlungeingang auszuhändigen.

Haben wir die Bürgschaftsurkunde bereits vor Zahlung des ersten Beitrags ausgehändigt, sind wir zudem berechtigt, von Ihnen Sicherheiten in Geld bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme einzufordern.

### 4.2.2 Unser Rücktrittsrecht.

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bei uns eingegangen ist. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

## 4.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

### 4.3.1 Verzug.

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziff. 4.1.4 zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

### 4.3.2 Fristsetzung.

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir darin den rückständigen Beitrag, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Ziff. 4.3.3 bis 4.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

### 4.3.3 Forderung von Sicherheiten bei erfolglosem Fristablauf.

Wir sind nach Fristablauf zudem berechtigt, von Ihnen gleichwertige Sicherheiten in Geld bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme einzufordern.

### 4.3.4 Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf.

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden Sie bei Kündigung ausdrücklich hingewiesen.

Bitte beachten Sie Ihre Pflichten nach Beendigung des Versicherungsvertrags gem. Ziff. 8.

### 4.3.5 Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen.

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Freisetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

## 5. Ihre Obliegenheiten.

### 5.1 Welche Anzeigepflichten und sonstige Obliegenheiten haben Sie während der Laufzeit des Versicherungsvertrags?

5.1.1 Auf unsere Nachfrage hin haben Sie uns Auskunft über Ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie andere für die Risikobeurteilung wichtigen Zusammenhänge zu erteilen und uns relevante Unterlagen (wie z. B. den Mietvertrag) vorzulegen.

5.1.2 Sie haben uns eine Änderung Ihrer Adress-, Kontakt- sowie Kontodaten unverzüglich mitzuteilen.

5.1.3 Sie haben Ihre mietvertraglichen Pflichten gegenüber dem Vermieter ordnungsgemäß zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass wir von Ihrem Vermieter aus der Bürgschaft nicht in Anspruch genommen werden. Insbesondere ergreifen Sie im Falle strittiger oder unberechtigter Forderungen seitens Ihres Vermieters unverzüglich geeignete Abwehrmaßnahmen.

5.1.4 Sie haben uns die Kündigung des Mietvertrags sowie das Beendigungsdatum unverzüglich anzuzeigen.

5.1.5 Wir dürfen auch während der Vertragslaufzeit jeweils aktualisierte Auskünfte zu Ihrer Bonität von Auskunftsteilen einholen. Soweit erforderlich haben Sie uns insofern auf Verlangen unverzüglich die hierfür erforderlichen Einwilligungen zu erteilen.

## 5.2 Welche Anzeigepflichten und sonstigen Obliegenheiten haben Sie bei Eintritt eines Versicherungsfalles?

5.2.1 Im Versicherungsfall haben Sie uns über den von Ihrem Vermieter geltend gemachten Anspruch umfassend Auskunft zu erteilen. Hierzu haben Sie insbesondere auch einen von uns übersandten Fragebogen innerhalb von einer Woche wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und eigenhändig unterzeichnet an uns zurückzusenden.

5.2.2 Sofern der von Ihrem Vermieter geltend gemachte Anspruch offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist oder offensichtlich nicht besteht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb der vorgenannten Frist anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, Ihre Einwände umfassend zu begründen und durch liquide Beweismittel (rechtskräftige Urteile, sonstige Titel, Gutachten gerichtlich bestellter Sachverständiger und andere Urkunden) zu belegen, damit wir diese dem Vermieter entgegen halten können.

## 6. Beginn des Versicherungsschutzes. Laufzeit des Versicherungsvertrags.

### 6.1 Beginn des Versicherungsschutzes.

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein ausgewiesenen Zeitpunkt. Unsere Haftung gegenüber Ihrem Vermieter aus unserem Bürgschaftsversprechen beginnt darüber hinaus jedoch nicht vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde an ihn.

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, behalten wir uns im Einzelfall vor, erst ab dem Zeitpunkt der Beitragszahlung unser Bürgschaftsversprechen gegenüber Ihrem Vermieter zu erteilen (vgl. Ziff. 2.2).

### 6.2 Laufzeit des Versicherungsvertrags.

Der Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

### 6.3 Beendigung des Versicherungsvertrags.

Der Versicherungsvertrag und Ihre Beitragspflicht enden mit

- >> Kündigung des Versicherungsvertrags,
- >> vorbehaltloser Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an uns,
- >> vollständiger Auszahlung der Bürgschaftssumme an den Vermieter oder
- >> vollständiger und vorbehaltloser Entlassung aus der Bürgschaftshaftung durch Enthaltungserklärung des Vermieters bei Verlust der Urkunde.

Maßgeblich für die Beendigung des Versicherungsvertrags ist der Zeitpunkt des Zugangs der jeweiligen Erklärung bzw. der vollständigen Auszahlung an Ihren Vermieter. Der Tag, an dem die Haftung endet, wird als ganzer Tag berechnet.

Bitte beachten Sie Ihre Pflichten bei Beendigung des Vertrags gemäß Ziffer 8. Bei Verletzung können ggf. auch weiterhin Kosten für Sie anfallen.

## 7. Kündigung Ihres Versicherungsvertrags.

Sie können den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen.

Die Kündigung wird mit Zugang in Textform beim Empfänger wirksam, z. B. durch E-Mail, Brief oder Fax, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

## 8. Rechte und Pflichten nach Beendigung des Versicherungsvertrags.

8.1 Nach Beendigung des Versicherungsvertrags gem. Ziff. 6.3 sind Sie verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Vermieter uns die Bürgschaftsurkunde zurückgibt bzw. für den Fall, dass dies nicht möglich ist, uns eine Enthaltungserklärung erteilt, die uns aus der Haftung der Bürgschaft entlässt.

8.2 Solange Sie die vorstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt haben, sind Sie im Falle der Beendigung des Versicherungsvertrags weiterhin zur Zahlung eines Entgelts an uns verpflichtet, welches dem ohne Kündigung des Versicherungsvertrags von Ihnen zu zahlenden Beitrags nach Ziff. 4.1 entspricht.

Zudem können wir von Ihnen auch Sicherheiten in Geld in Höhe der ausstehenden Bürgschaftssumme verlangen.

8.3 Die Regelungen dieses Vertrags gelten sinngemäß auch über dessen Beendigung hinaus bis zur vollständigen Abwicklung aller aus diesem Vertrag resultierenden Rechtsbeziehungen, insbesondere auch aus dem hieraus erteilten Bürgschaftsversprechen.

## 9. Herausgabepflichten nach Widerruf des Vertrags.

Sofern Sie den Versicherungsvertrag wirksam widerrufen haben, sind Sie verpflichtet, die in Ihrem Besitz befindliche Bürgschaftsurkunde auf Anforderung des Versicherers herauszugeben. Sofern die Bürgschaftsurkunde bereits an den Vermieter weitergeleitet wurde, gelten die Rechtspflichten gem. Ziff. 8.1 entsprechend.



## 10. Abtretung.

Wir sind berechtigt, Zahlungsansprüche gegen Sie auf Dritte zu übertragen.

## 11. Textform.

Soweit nicht vertraglich abweichend geregelt, sind alle von Ihnen oder uns abzugebenden Erklärungen oder Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, nur wirksam, wenn sie in Textform (z. B. per E-Mail, Brief oder Fax) abgegeben werden.

## 12. Zustandekommen des Vertrags. Deutsches Recht.

### 12.1 Wie kommt der Vertrag zustande?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Die Annahme setzt ein positives Ergebnis unserer Risiko- und Bonitätsprüfung voraus. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung des Versicherungsscheins.

### 12.2 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrags gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

## 13. Zuständiges Gericht.

### 13.1 Zuständiges Gericht, wenn Sie gegen uns Klage erheben.

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

### 13.2 Zuständiges Gericht, wenn wir gegen Sie Klage erheben.

Wenn wir aus dem Versicherungsvertrag Klage gegen Sie erheben, ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

## 14. Leistungsausschluss.

Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit Kriegsereignissen jeder Art, inneren Unruhen, Erdbeben, Kernenergie, Streik, Beschlagnahme oder Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand verursacht worden sind.

Wir haften Ihnen gegenüber zudem – soweit keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit in Rede steht – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Unsere Haftung aus der Mietkautionsbürgschaft gegenüber Ihrem Vermieter bleibt davon unberührt.

## 15. Beschwerden.

### An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an die **Deutsche Kautionskasse AG, Gautinger Straße 10, 82319 Starnberg**, E-Mail: [service@kautionskasse.de](mailto:service@kautionskasse.de) oder auch gerne an uns (Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin oder Allianz Versicherungs-AG, Königinstraße 28, 80802 München oder per Fax an 0800-4400 101 und aus dem Ausland per Fax an 0049-89-207 002 911 oder per E-Mail an [sachversicherung@Allianz.de](mailto:sachversicherung@Allianz.de)).

Alternativ besteht für Sie auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Website: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000,- Euro nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, gleichgültig wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- Euro nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungs-

vermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z. B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: [www.ec.europa.eu/consumers/odr/](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr/)) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen e. V. weitergeleitet.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de), [www.bafin.de](http://www.bafin.de).

Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

## 16. Widerrufsrecht.

### Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie

- >> den Versicherungsschein einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrung,
- >> die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
- >> die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung, die Sie in dieser Versicherungsinformation, den Vertragsbestimmungen sowie bei Verbrauchern im Produktinformationsblatt finden, jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen, die im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossen werden (also zum Beispiel online oder durch E-Mail), beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

**Allianz Versicherungs-AG**  
**c/o Deutsche Kautionskasse AG**  
**Gautinger Straße 10**  
**82319 Starnberg**

oder per E-Mail an [widerruf@kautionskasse.de](mailto:widerruf@kautionskasse.de)

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag des Versicherungsschutzes je nach gewünschter Zahlungsperiode um folgenden Betrag: 1/360 des Jahresbeitrags.

Die Zahlungsperiode sowie den Versicherungsbeitrag können Sie dem Antrag sowie dem Versicherungsschein entnehmen.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie wirksam widerrufen, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe dürfen wir weder vereinbaren noch verlangen.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.